

Satzung

Förderverein der Werner-Rolevinck-Schule Laer e. V.

Kolpingweg 9, 48366 Laer

AG Steinfurt VR 1126

Stand (VR-Eintragung): 21.02.2014

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2013)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Werner-Rolevinck-Schule Laer".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Laer.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Werner-Rolevinck Grundschule Laer. Dies wird angestrebt durch

- die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel,
- die Unterstützung von Schul- und Klassenfahrten,
- die Beschaffung ergänzender Ausstattungsgegenstände für das Schulgebäude im weitesten Sinne,
- die Unterstützung weiterer Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks.

Darüber hinaus ist es Ziel des Vereins, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die dem Vereinszweck dienen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 18,-- und wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Schuljahres fällig.

Die Zahlung sollte nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren erfolgen, kann aber auch bar oder unbar auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. das Kuratorium.

§ 8

Vorstand / erweiterter Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemäß §26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.
- (6) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Vorstandssitzung findet alle 6 Monate oder bei Bedarf statt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich nach Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts kann in begründeten Fällen nur auf ein anderes Mitglied des Vereins per Vollmacht

erfolgen. Der Bevollmächtigte darf einen Unterbevollmächtigten nicht bestellen. Bei eigenem Stimmrecht kann der Bevollmächtigte auch verschiedene Stimmen abgeben.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§10

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem erweiterten Vorstand, der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden, der Schulleitung sowie einem Vertreter der Lehrerschaft. Das Kuratorium berät über die Verwendung der Mittel des Vereins. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf statt.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Laer zufließen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendabteilung des TuS Laer 08 e. V. oder für die Kindertageseinrichtungen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Laer, den 21.11.2013

gez. K. Brinck